

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDEREREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Dipl. Ing. Zillinger
35396 Giessen
info@buero-zillinger.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Kreisverband Wetterau
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8 b
63674 Altstadt
Tel. 0172 66 73 815

Ihre Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

2.9.2015

Unsere Zeichen

FNP 2. Erw. Golfplatz

Datum

22.10.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt FNP –Änderung Nr. 1 - „2.Erweiterung des Golfplatzes“ – Gemarkung Altstadt

Sehr geehrter Herr Zillinger,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

Für die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz im Wetteraukreis geben wir folgende Stellungnahme ab.

1. Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Golfplatzes.

Im Zuge der Erweiterung sollten weitergehende Maßnahmen zum Schutz und der Entwicklung der Natur getroffen werden; dies wird in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgetragen.

2. Die Naturschutzverbände haben seit vielen Jahren den Bau und die Erweiterung des Golfplatzes immer sehr kritisch verfolgt und oft genug begründet Einwände vorgetragen. Dies betraf die fehlende oder unzureichende Prüfung des Zustandes der Natur in den vorgesehenen Bereichen, die fehlende Eingriffs-Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung, offene Fragen zur Grund- und Oberflächenwassernutzung sowie zur Bewirtschaftung und dem Einsatz von Pestiziden.

Das von uns geforderte Abweichungsverfahren zum Regionalplan ist mit der Vorlage eingeleitet.

Diese Fragestellungen sind inzwischen auch aufgrund unserer Hinweise und Vorschläge gut bearbeitet worden. Auch sind die Fachunterlagen deutlich verbessert worden.

3. Die Erweiterung des Golfplatzes ist in Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz eine Frage der Abwägung verschiedener Ziele.

Zum einen wird recht wertvolles Ackerland in eine leicht strukturierte Wiesenlandschaft umgewandelt. Dem Verlust von Ackerland ist eigentlich entgegenzuwirken, um ausreichende Ackerflächen zur Verfügung zu haben, die bei der Ausweitung des ökologischen Landbaus, insoweit dieser geringere spezifische Erträge aufweist sinnvoll verwendet werden können.

Demgegenüber erfolgt zunehmend ein Grünlandumbruch zugunsten von Ackerbau insbesondere auch in Auengebieten, festzustellen, der letztlich mit einer höheren Freisetzung von Treibhausgasen aus dem Umbruch sowie den Düngemitteln verbunden ist. Allerdings kann die Erweiterung des Golfplatzes solche Effekte in der Gesamtbilanz nicht ausgleichen und kann auch nicht einfach aufgerechnet werden.

Dabei ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass ein – wenngleich nicht vollständig vermiedener – im Vergleich zur landwirtschaftlichen Praxis deutlich vermiedener Einsatz von Pestiziden und dieser nur auf begrenzten Flächen erfolgen soll. Immerhin werden bundesweit ca. 80.000 to Pestizide (etwa 1 kg pro Kopf der Bevölkerung) jährlich v.a. im der Landwirtschaft eingesetzt und dies mit erheblichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung sowie vielfältigen schädigenden Wirkungen in der Natur.

Schließlich ist aber auch einzuräumen, dass der Betrieb des Golfplatzes v.a. für die Bevölkerung in der Region eine wohnortnahe Sport- und Erholungsmöglichkeit darstellt und daher weite(re) Fahrten mit Energieverbrauch und CO₂-Freisetzung zu anderen Orten vermeidet.

Somit bestehen in der Gesamtabwägung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Erweiterung des Golfplatzes mit der Maßgabe, dass damit die maximale Größe des Golfplatzes Altstadt dauerhaft festgeschrieben werden sollte. Eine 3. Erweiterung würde durch die Naturschutzverbände abgelehnt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

(BUND Kreisverband Wetterau)

werner.neumann@bund.net

22.10.2015

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Dipl. Ing. Zillinger
35396 Giessen
info@buero-zillinger.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Kreisverband Wetterau
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8 b
63674 Altenstadt
Tel. 0172 66 73 815

Ihre Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

2.9.2015

Unsere Zeichen

BP 2. Erw. Golfplatz

Datum

22.10.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Bebauungsplan Nr. 67 - „2. Erweiterung des Golfplatzes“ – Gemarkung Altenstadt
Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Zillinger,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

Für die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz im Wetteraukreis geben wir folgende Stellungnahme ab.

1. Wie in der Stellungnahme zur FNP – Änderung dargelegt:

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Golfplatzes.

2. Im Zuge der Erweiterung sollten weitergehende Maßnahmen zum Schutz und der Entwicklung der Natur getroffen werden. Wir begrüßen insbesondere den guten Umweltbericht und die vollständig neue Bestandsaufnahme und die Artenschutzprüfung, die wir in einer solchen Form immer eingefordert hatten.

Dies betrifft im Einzelnen:

3. Es ist absolut sicherzustellen, dass bei der Erweiterung des Golfplatzes, nicht wie es bei dessen Bau erfolgte, Bauschutt und insbesondere solchen der mit Materialien (Plastik, Metalle, Keramik) kontaminiert ist, einzusetzen. Dies gilt auch für den Wegebau. Die im Umweltbericht erwähnte Sicherstellung, dass „kein belastetes Material“ verwendet werden darf, ist gemäß den Verordnungen zu konkretisieren, so dass nur nicht mit anderen Materialien versehene Erde zu verwenden ist.

Der Festsetzungsvorschlag sieht jedoch noch für die Grüns, Abschläge und Fairways den Einsatz von unspezifizierten „Bodenhilfsstoffen“ und „Recyclingmaterialien“ vor. Diese Ausnahme ist zu streichen, so dass diese Stoffe generell ausgeschlossen werden. Diese Festsetzung 1.5 widerspricht auch der Ziffer 5.4, nach der nur unbelastetes Material verwendet werden darf. Gerade die Bezeichnung Recycling soll sich gut anhören, kann aber jegliche Materialien (Beton, Plastik, Keramik, Metalle, usw.) umfassen, die aufgetragen auf natürlichen Boden nicht angewendet werden dürfen.

Wir begrüßen, dass kein Trinkwasser für die Beregnung des Golfplatzes verwendet werden darf (und wird). Positiv ist, dass hierzu auch Teiche angelegt werden. Bei der Entnahme von Wasser aus den Teichen ist durch entsprechende Filter sicherzustellen, dass keine Lebewesen, z.B. Libellenlarven, Frösche, Molche bei der Entnahme aus dem Teich entfernt werden oder geschädigt werden und eine ausreichende Restwassermenge verbleibt.

Der Begrenzung der Verwendung von Pestiziden wird zugestimmt mit der Maßgabe, dass diese auf ein absolut geringstes Maß zu minimieren ist. Der Einsatz von Glyphosat sollte aufgrund der neuen Erkenntnisse (Krebsverdacht) verboten werden.

Die Bestandsaufnahme zum Artenschutz zeigt, dass das Gebiet zwischen Wäldern gelegen, ein gutes Potential für Fledermäuse darstellt. Es sollten daher, u. a. an den Gebäuden des Golfplatzes, entsprechende Nisthilfen angebracht werden.

Eine Anlage von 2000 qm Pflanzflächen bezogen auf eine Erweiterung von 90.000 qm erscheint uns zu gering zu sein und sollte auf ca. 5% der Fläche = 4500 qm erweitert werden. Insbesondere sollten auch fruchttragende Bäume, insbesondere Apfelbäume, Eberesche zum Einsatz kommen, sowie eine größere Vielfalt von Sträuchern, die auch zur Nahrungssuche oder zum Nisten von Vögeln geeignet sind.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

(BUND Kreisverband Wetterau)

werner.neumann@bund.net

22.10.2015